

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1877**

237 (7.10.1877)





# PROSPECTUS.

## Königlich Ungarische 6proc. in Gold verzinssliche Staats-Rentenanleihe,

ausgegeben auf Grund der Gesetz-Artikel XLIX. vom Jahre 1875, XLVI. vom Jahre 1876 und IX. vom Jahre 1877.

### Subscription auf Nom. 80,000,000 Gulden Gold,

oder 200,000,000 Francs, oder 8,000,000 Pfund Sterling, oder 162,000,000 Mark Deutsche Reichswährung.

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der in Gold mit 6 Procent für's Jahr verzinsslichen Königl. Ungarischen Staats-Rentenanleihe, welche der Königl. Ungarische Finanzminister auf Grund der unter verfassungsmäßiger Zustimmung des Reichstags erlassenen Gesetze No. XLIX vom Jahre 1875, No. XLVI vom Jahre 1876 und No. IX vom Jahre 1877 Behufs Dotation der Staats-Central-Cassa und Bedeckung von Eisenbahn-Bedürfnissen, sowie Behufs Einlösung und Amortisation der 6-procentigen Ungarischen Schatzanweisungen 1. Emission und theilweise 2. Emission aufzunehmen ermächtigt ist. Von dem zu letzterem Zwecke in der Gesamt-Emission der Rentenleihe vorgesehenen Betrage entfallen auf diese Subscription 45,000,000 Gulden Nominal-Capital, deren Erlös zur Einlösung und Amortisation eines entsprechenden Theils der Schatzanweisungen 1. Emission verwendet werden soll.

Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber und werden im Werthverhältniß von 10 Gulden Gold (nach dem Gesetz-Artikel XII vom Jahre 1869) = 25 Francs = 1 Pfund Sterling = 20<sup>25</sup>/<sub>100</sub> Mark Deutsche Reichswährung, in Stücken zu:

Gulden	100.	=	Fracs.	250.	=	Pfd. Sterl.	10.	=	M.	202 <sup>50</sup> / <sub>100</sub> .	D. R. W.
"	500.	=	"	1,250.	=	"	50.	=	"	1,012 <sup>50</sup> / <sub>100</sub> .	"
"	1,000.	=	"	2,500.	=	"	100.	=	"	2,025 <sup>50</sup> / <sub>100</sub> .	"
"	10,000.	=	"	25,000.	=	"	1,000.	=	"	20,250 <sup>50</sup> / <sub>100</sub> .	"

ausgefertigt.

Nach Inhalt der Schuldverschreibungen wird die Anleihe mit 6 pCt. für's Jahr in halbjährlichen Terminen am 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres verzinst, und sind die Schuldverschreibungen, sowie die an denselben befindlichen Zinscoupons von jeder bestehenden Stempelgebühr und Steuer befreit, auch wird denselben die Stempelgebühren- und Steuerfreiheit für die Zukunft zugesichert.

Die Zins-Coupons sind zahlbar gestellt:

- in **Budapest:** bei der Königl. Ung. Staats-Central-Cassa,
- " bei der Ungarischen Allgemeinen Creditbank,
- " **Wien:** bei der k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe,
- " " bei S. A. von Rothschild,
- " " bei Moriz Wodianer,
- " **Paris:** bei Gebrüder von Rothschild,
- " **London:** bei N. M. Rothschild & Sons,
- " **Frankfurt a. M.:** bei M. A. von Rothschild & Söhne,
- " **Berlin:** bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,
- " bei S. Gleichröder,

in Gulden Gold nach dem Gesetz-Artikel XII. vom Jahre 1869;  
in Francs nach dem Werthverhältniß von 25 Francs für 10 Gulden Gold;  
in Pfund Sterling nach dem Werthverhältniß von 1 Pfund Sterling für 10 Gulden Gold;  
in Mark D. R. W. nach dem Werthverhältniß von 20<sup>25</sup>/<sub>100</sub> Mark für 10 Gulden Gold.

Die Rentenleihe soll vom 9. October 1877 ab zur öffentlichen Subscription aufgelegt werden und zwar:

- in **Paris** bei Gebrüder von Rothschild,
- London** bei N. M. Rothschild & Sons,
- " **Brüssel und Antwerpen** } zu den von diesen Bankhäusern auszugehenden Bedingungen;
- " **Amsterdam** } bei den von Gebrüder von Rothschild zu beauftragenden Stellen;
- sodann
- " **Budapest** bei der Ungarischen Allgemeinen Creditbank,
- " **Wien** bei S. A. von Rothschild,
- " " bei der k. k. priv. Oesterr. Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe,
- " " sowie deren Filialen in **Grünz, Lemberg, Prag, Triest und Croppau,**
- " **Berlin** bei der Direction der Disconto-Gesellschaft,

in Berlin bei S. Gleichröder,  
 „ Frankfurt a. M. bei M. A. von Rothschild & Söhne,  
 „ bei der Filiale der Bank für Handel und Industrie,  
 „ Cöln bei Sal. Oppenheim jun. & Co.,  
 „ Carlsruhe bei Veit L. Homburger,  
 „ „ „ Ed. Kölle,  
 „ „ „ G. Müller & Cons.

und anderen Orten unter nachstehenden Bedingungen:

Art. 1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

**Dienstag, den 9. und Mittwoch, den 10. October d. J.**

während der üblichen Geschäftsstunden auf Grund der zu diesem Prospectus gehörigen Anmeldungs-Formulare statt. Einer jeden Anmeldungsstelle ist die Befugniß vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraumes zu schließen und nach ihrem Ermessen die Höhe des Betrages der Zuthellung zu bestimmen. Anmeldungen auf bestimmte Appoints können nur insoweit berücksichtigt werden, als dies nach Ermessen der Zeichnungsstelle mit den Interessen der andern Zeichner verträglich ist.

Art. 2. Der Zeichner ist berechtigt, auf je 1100 Gulden Gold Nominal-Capital des zugetheilten Zeichnungsbetrages, soweit der letztere durch die Zahl von 1100 theilbar ist, Pfund Sterling 50 — Nominal der am 1. December 1878 rückzahlbaren Ungarischen Schatz-Anweisungen 1. Emission einschließlich der vom 1. Juni 1877 ab laufenden Stückzinsen = 508.15. Gulden Gold gerechnet, an Zahlungsstatt zu geben\*), während er den Rest des Einzahlungsbetrages gleichzeitig baar zu entrichten hat.

Von den mit dem Prospectus ausgegebenen Anmeldungsformularen ist das eine für Zeichnungen mit der Erklärung, daß theilweise Schatz-Anweisungen 1. Emission an Zahlungsstatt gegeben werden sollen, und das andere für Zeichnungen mit der Erklärung, daß die zugetheilten Stücke vollständig gegen baare Zahlung abgenommen werden sollen, bestimmt. Der Zeichner, welcher erklärt, theilweise Schatz-Anweisungen 1. Emission an Zahlungsstatt geben zu wollen, kann von der Lieferung der auf den zugetheilten Betrag entfallenden Schatz-Anweisungen 1. Emission nicht entbunden werden. Falls die ihm zugetheilten Stücke insgesamt weniger als 1100 Gulden Nominal betragen, oder falls aus der Zuthellung ein Restbetrag von Stücken bleibt, welcher nicht durch die Zahl von 1100 theilbar ist, so hat er diese Stücke gegen vollständig baare Einzahlung zu dem Preise und zu den Bedingungen, welche für solche Einzahlung bestimmt sind, abzunehmen.

Für diejenigen Stücke, auf welche theilweise die Einzahlung in Ungarischen Schatz-Anweisungen 1. Emission geleistet wird, ist der Subscriptionspreis

**auf 82.30. Gulden Gold für je 100 Gulden Nominal-Capital**

und für diejenigen Stücke, auf welche die Einzahlung vollständig baar entrichtet wird, ist der Subscriptionspreis

**auf 80.50. Gulden Gold für je 100 Gulden Nominal-Capital**

festgesetzt.

In beiden Fällen hat der Zeichner außer dem Preise die Stückzinsen für den laufenden Zinscoupon vom 1. Juli d. J. ab bis zu dem betreffenden Abnahme-Termin (Art. 6) zu vergüten.

Art. 3. In Wien und an den übrigen Aufлагestellen der Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie kann jede baare Einzahlung entweder in Mark Deutscher Reichswährung, 10 Oesterr. Gulden Gold = 20<sup>25/100</sup> Mark gerechnet, oder in Oesterr. Bank-Waluta zum jeweiligen von den Subscriptionstellen bekannt zu gebenden Course bewirkt werden.

In Berlin, Frankfurt a. M. und anderen Deutschen Orten muß jede baare Einzahlung in Mark Deutscher Reichswährung, 10 Oesterr. Gulden Gold = 20<sup>25/100</sup> Mark gerechnet, geleistet werden.

Art. 4. Bei der Zeichnung muß eine Caution von 10 Procent des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in Baar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranschlagenden Effecten zu hinterlegen, welche die Subscriptionstelle als zulässig erachten wird.

Art. 5. Die Zuthellung wird sobald wie möglich nach Schluß der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuthellung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.

Art. 6. Die Abnahme derjenigen zugetheilten Stücke, deren Preis theilweise in Ungarischen Schatz-Anweisungen 1. Emission zu entrichten ist, muß

am 18. October d. J.

bewirkt werden.

Die Abnahme derjenigen Stücke, deren Preis nebst Stückzinsen vollständig baar zu erlegen ist, kann vom 18. October d. J. ab

geschehen. Der Zeichner ist jedoch verpflichtet,

ein Viertel des zugetheilten Nominal-Betrages spätestens bis einschließlich 24. October d. J.,

ein Viertel " " " " " " " " 15. November " "

ein Viertel " " " " " " " " 5. December " "

ein Viertel " " " " " " " " 21. " " "

abzunehmen.

Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugetheilten Stücke hinterlegte Caution verrechnet resp. zurückgegeben.

Art. 7. Die Abnahme erfolgt in den von der k. k. priv. Oesterr. Creditanstalt für Handel und Gewerbe im Auftrage des Königl. Ungar. Finanzministeriums auszustellenden Interimscheinen, welche gegen die definitiven Schuldverschreibungen, mit Zinscoupons vom 1. Juli 1877 ab laufend, in Gemäßheit zu erlassender Bekanntmachung umgetauscht werden.

Art. 8. Die definitiven Schuldverschreibungen werden entweder mit Englischem oder Französischem Stempel versehen sein, ohne daß jedoch der Inhaber eines Interimscheines berechtigt ist, Stücke mit einem bestimmten Stempel zu fordern.

**Budapest, Wien, Berlin, Frankfurt a. M., im October 1877.**

\*) z. B. auf fl. 2,200. — Pfd. St. 100. —

„ „ 5,500. — „ „ 250. —

„ „ 11,000. — „ „ 500. —

„ „ 22,000. — „ „ 1000. — u. s. f.

} in beliebigen Appoints.

Behufs Herstellung des an Zahlungsstatt zu gebenden Betrages werden die Zeichnungsstellen thunlichst den Umtausch großer Stücke gegen kleine kostenfrei bewirken.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.